

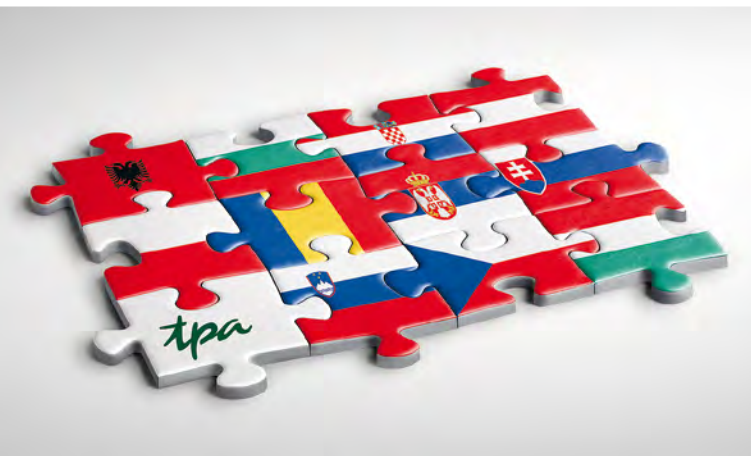


Investieren in Rumänien

Das aktuelle Steuersystem
im Überblick | 2018



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



11 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

Geht es um **Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung** und **Unternehmensberatung**, heißt es nicht nur „andere Länder, andere Sitten“ sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hochwertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben: **Ihr Geschäftserfolg.**

Werfen Sie einen Blick auf:
www.tpa-group.com

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Investieren in Rumänien. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 11 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	10
Termine und Fristen	12
Sonstige Steuern	12
Abgabenordnung	13
Steuerbegünstigungen	14
Unbewegliches Vermögen	15
Sozialversicherung	17
Geschäftsführer	18
Umsatzsteuer	18
Mergers & Acquisitions	23
Doppelbesteuerungsabkommen	26

Gesellschaftsformen

	Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH	Societate cu raspundere limitata (SRL)	ja / ja	RON 200 (ca. EUR 43), mindestens RON 10 pro Anteil, max. 50 Gesellschafter	ja; eine natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit kann nur in einer einzigsten GmbH Alleingesellschafter sein; Eine GmbH kann nicht Alleingesellschafterin einer anderen rumänischen GmbH sein, wenn sie selbst nur einen einzigen Gesellschafter hat.
AG	Societate pe actiuni (SA)	ja / ja	RON 90.000* (ca. EUR 19.350)	nein (mindestens 2 Aktionäre)
Genossenschaft	Societate cooperativa	ja / ja	RON 500 (ca. EUR 107), mindestens RON 10 pro Anteil; Höchstbeteili- gungsausmaß eines Gesell- schafers: 20 % am Gesamtkapital	nein (mindestens 5 Gesellschafter)
OG	Societate in nume colectiv (SNC)	ja / ja	nein	nein
KG	Societate in comandita simpla (SCS)	ja / ja	nein	nein
KG auf Aktien	Societate in comandita pe actiuni (SCA)	ja / ja	RON 90.000* (ca. EUR 19.350)	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Sucursala	ja / nein	–	–
steuerliche Betriebsstätte	Sediu permanent	nein / nein	–	–

	Kapitalverkehrssteuer/ Rechtsgebühren	Schriftlichkeit/ Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > EUR 6,88 Mio., Bilanzsumme > EUR 3,44 Mio., Mitarbeiter Jahresdurch- schnitt mindestens 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein**	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein***	nein	ja	verpflichtend, wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind oder bei Option der Gesellschafter für ein dualistisches Leitungssystem (Direktion und Aufsichtsrat)
Genossenschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein**	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
KG auf Aktien	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	
eingetragene Zweigniederlassung	– / Firmenbucheintragung	–	–	ja	als Teil einer eventuellen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	– / –	–	–	ja	als Teil einer eventuellen Prüfung des Stammhauses

* Die rumänische Regierung darf jedes zweite Jahr das Mindestkapital durch Verordnung abändern,
so, dass das Mindestkapital den Gegenwert von EUR 25.000 beträgt.

** wenn als Sacheinlage eine Liegenschaft eingebracht wird (gilt für alle Gesellschaftsformen)

*** wenn die Gesellschaft durch ein öffentliches Angebot errichtet wird

Körperschaftsteuer

Genereller Steuersatz	16% Ausnahmen: Nachtclubs, Bars, Discos und Casinos: 16% des Jahresgewinnes oder 5% der Nettoerlöse (falls höher)
Steuersatz für Kleinunternehmen	Seit Jänner 2018 gilt die Kleinunternehmerregelung für rumänische Unternehmen, vorausgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ jährlicher Umsatz unter EUR 1.000.000; ▪ nicht in Liquidation ▪ Stammkapital wird nicht vom Staat oder lokalen Behörden gehalten <p>Für Kleinunternehmen gelten folgende Steuersätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mit mindestens einem Mitarbeiter: 1% ▪ ohne Mitarbeiter: 3% <p>Derzeit wird die Einführung der Optierung auf Gewinnbesteuerung (unter bestimmten Voraussetzungen) erwartet.</p>
Steuerpflicht	
unbeschränkt	Rumänische Rechtspersönlichkeiten, Rechtspersönlichkeiten, die nach EU-Recht gegründet wurden und ihren Hauptsitz in Rumänien haben und ausländische Körperschaften mit Ort der Geschäftsleitung in Rumänien, mit ihrem Welteinkommen
beschränkt	Zweigniederlassungen und steuerliche Betriebsstätten ausländischer Unternehmen: mit ihren rumänischen Einkünften. Nicht ansässige Steuerpflichtige, die eine oder mehrere Betriebsstätten in Rumänien haben, müssen eine dieser Betriebsstätten zur Erfüllung der Körperschaftsteuerpflichten bestimmen.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr. Ausnahme: Rumänische Unternehmen und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen (ausgenommen sind Kreditinstitute, Finanzunternehmen, die keine Banken sind etc.) können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr auswählen.
Körperschaftsteuerzahlungen	Körperschaftsteuerzahlungen erfolgen quartalsweise. Die Steuerschuld kann wahlweise (i) auf Basis der für ein Quartal berechneten Körperschaftsteuer für das aktuelle Wirtschaftsjahr oder (ii) auf Basis der Körperschaftsteuer vom Vorjahr (erhöht um einen Inflationszuschlag) berechnet werden.
Buchführung	Börsennotierte rumänische Unternehmen und Banken unterliegen der Rechnungslegung nach IFRS. Alle anderen Unternehmen unterliegen gemäß dem Rechnungslegungsgesetz idR der doppelten Buchführung (im Einklang mit den EU-Richtlinien).
Verlustausgleich/ Verlustvorträge	möglich; keine betragsmäßige Beschränkung des Verlustvortrags, sofort zur Gänze oder teilweise (100% des zukünftigen Gewinnes) abzugsfähig, zeitliche Beschränkung 7 Jahre; kein Verlustrücktrag möglich
Verbundene Personen oder Unternehmen	Gemäß der steuerlichen Definition liegen verbundene Personen oder Unternehmen vor, wenn eine Person zumindest 25% der Kapitalanteile oder Stimmrechte einer oder mehrerer juristischer Personen unmittelbar oder mittelbar hält.

Betriebsausgaben	Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung der Einkunftsquelle dienen
Verrechnungspreise	Rumänische Bestimmungen folgen den OECD Verrechnungspreisrichtlinien. Nahestehende Unternehmen haben Verrechnungspreise fremdüblich (zu Marktbedingungen) zu gestalten. Folgende Methoden stehen dabei zur Verfügung: Bei Unternehmen sind folgende Methoden anwendbar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleichspreise zwischen unabhängigen Unternehmen, ▪ Kostenaufschlagsmethode, ▪ Wiederverkaufspreismethode, ▪ jede andere durch die Verrechnungspreisrichtlinie der OECD vorgesehene Methode. <p>Die Größenklasse bestimmt den Abgabetermin sowie den Inhalt der Verrechnungspreisdokumentation:</p> <p>(i) Große Gesellschaften müssen die Verrechnungspreisdokumentation bis zum Abgabetermin der Körperschaftsteuererklärung vorbereiten (zB: Transaktionen im Jahr 2017 sind bis zum 25. März 2018 vorzubereiten), wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen folgende Wertgrenzen überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EUR 200.000 (netto) für erhaltene/entrichtete Zinsen aus Finanzdienstleistungen ▪ EUR 250.000 (netto) für erhaltene/getätigte Dienstleistungen ▪ EUR 350.000 (netto) für Kauf/Verkauf von Waren. <p>(ii) Große Gesellschaften, die die oa. Wertgrenzen (i) nicht überschreiten sowie kleine und mittelgroße Gesellschaften müssen die Verrechnungspreisdokumentation auf Anfrage und innerhalb der festgesetzten Frist der Finanzbehörde im Rahmen einer Prüfung vorlegen (grundsätzlich binnen 30 bis 60 Tagen, einmalige Fristverlängerung bis zu 30 Tagen möglich), wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen folgende Wertgrenzen überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ EUR 50.000 (netto) für erhaltene/entrichtete Zinsen aus Finanzdienstleistungen ▪ EUR 50.000 (netto) für erhaltene/getätigte Dienstleistungen ▪ EUR 100.000 (netto) für Kauf/Verkauf von Waren <p>(iii) Werden die oa. Wertgrenzen (i) und (ii) nicht überschritten, ist im Rahmen einer Prüfung die Fremdüblichkeit der Verrechnungspreise zu dokumentieren, die im Einklang mit den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen und den steuerlichen Vorschriften stehen.</p> <p>Seit 9.6.2017 sind internationale Konzerne mit einem konsolidiertem Umsatz über EUR 750 Mio. dazu verpflichtet einen Country-by-Country (CbC) Report vorzulegen. In Rumänien ist die oberste Muttergesellschaft bzw. die in die Berichtspflicht eintretende Gesellschaft, mit steuerlicher Ansässigkeit in Rumänien, dazu verpflichtet, den CbC-Report vorzulegen.</p> <p>Vorlage und Inhalt des CbC Reports wurden am 14.11.2017 bestätigt.</p>

	<p>Verpflichtend vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der CbC-Report ist verpflichtend für Konzernwirtschaftsjahre beginnend mit 01.01.2016 zu erstellen. Der Bericht ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag des entsprechenden Wirtschaftsjahres an die Finanzbehörden zu übermitteln. <p>Ist eine rumänische Gesellschaft Teil eines internationalen Konzerns, jedoch nicht die oberste Muttergesellschaft bzw. die in die Berichtspflicht eintretende Gesellschaft, ist diese dennoch dazu verpflichtet, die Finanzbehörden über ihre Position innerhalb der Gruppe, das berichtende Unternehmen und dessen steuerlichen Zuständigkeitsbereich zu informieren. Diese Meldung muss, mit Hilfe der von der Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Vorlage, bis spätestens zum letzten Tag des Wirtschaftsjahres des Konzerns übermittelt werden, jedoch spätestens am letzten Tag, an dem die Unternehmung dazu verpflichtet ist, die Körperschaftsteuererklärung für das Vorjahr einzureichen.</p>
Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs	abzugsfähig, soweit die erworbene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört; ansonsten nur Verrechnung gegen einen späteren Veräußerungsgewinn
Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten	<p>Seit Jänner 2018 gelten Abzugsbeschränkungen für Finanzierungskosten. Sie umfassen: Zinsen für Finanzierungsleasing, Zahlungen iZm. Gewinnschuldverschreibungen, Zinsen, welche Teil des Buchwerts eines Anlageguts darstellen, oder die Abschreibung von aktivierten Zinszahlungen, fiktive Zinsen von derivativen Finanzinstrumenten, Finanzierung von zugehörigen Provisionen, Fremdwährungsgewinne, etc. Diese Finanzierungskosten stellen Nettobeträge dar dh. Finanzierungsaufwendungen abzüglich Zinserträge und anderes ähnliches Einkommen.</p> <p>Zum Zeitpunkt des Drucks der Broschüre, dürfen Finanzierungskosten bis zu einem Limit von EUR 200.000 abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit des diese Grenze überschreitenden Betrages, ist mit 10% des Bruttogewinns des Darlehensnehmers, angepasst um gewisse Beträge (abzüglich nicht steuerbarem Einkommen, zuzüglich Finanzierungskosten und steuerliche Abschreibung), begrenzt.</p> <p>Diese Abzugsbeschränkungen gelten nicht für Steuerzahler, die nicht zu einer Gruppe gehören oder Betriebsstätten haben.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre wartet die Wirtschaftsgemeinschaft auf die Einführung von steuerlichen Begünstigungen iZm. der Abzugsbeschränkung.</p>
Abschreibungen	<p>handelsrechtlich und steuerrechtlich: lineare, vorzeitige oder degressive Abschreibung, je nach Art des Vermögensgegenstandes. Gebäude werden linear abgeschrieben.</p> <p>jährliche Abschreibung</p> <p>Die Vermögensgegenstände werden über eine Bandbreite von Nutzungsjahren abgeschrieben, wobei das Unternehmen die Nutzungsdauer innerhalb der vorgeschriebenen Bandbreite frei wählen kann (abhängig von der Art des Vermögensgegenstandes).</p>

	<p>Im ersten und im letzten Jahr erfolgt die Abschreibung auf monatlicher Basis. Im Jahr der Anschaffung beginnt die Abschreibung mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Monat.</p> <p>Für folgende Vermögensgegenstände ist eine Abschreibung möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gruppe 1 Gebäude Gruppe 2 Maschinen, Fahrzeuge, Tiere und Pflanzen Gruppe 3 Geschäftsausstattung, Sach- und Personenschutz-einrichtungen, Büroeinrichtungen und sonstige Vermögensgegenstände <p>Nicht abschreibbare Vermögensgegenstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grund und Boden Gemälde und Kunstwerke Firmenwert künstlich angelegte Seen und Teiche öffentliche Einrichtungen, die aus dem Budget finanziert wurden sonstige Vermögensgegenstände, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinem zeitbedingten Wertverfall unterliegen in Privatnutzung stehende Erholungsheime, Gästezimmer, Schiffe, Luftfahrzeuge, Yachten
Rückstellungen und Wertberichtigungen	<p>Forderungswertberichtigungen von 30 % sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Forderungswertberichtigungen bis zu 100 % sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (eine der Bedingungen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Konkurses des Kunden).</p> <p>Garantierückstellungen sind zulässig.</p> <p>Rückstellungen für Wertminderungen von zweifelhaften Forderungen, die von Banken übernommen wurden, sind unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen abzugsfähig.</p> <p>Wertberichtigungen des abnutzbaren Anlagevermögens sind für Vermögensgegenstände zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> die aufgrund einer Naturkatastrophe/höheren Gewalt zerstört wurden für welche eine Versicherung abgeschlossen wurde. <p>Sonstige Rückstellungen sind steuerlich nicht abzugsfähig.</p>
Kfz-Kosten	<p>Die steuerliche Nutzungsdauer von Kfz beträgt 4 bis 6 Jahre.</p> <p>Bei den Anschaffungskosten besteht keine Obergrenze.</p>

Körperschaftsteuer

	<p>Kosten (inkl. nicht abzugsfähiger Vorsteuern) für Kfz mit einem Maximalgewicht von 3.500 kg und nicht mehr als 9 Sitzen, die ausschließlich für betriebliche Zwecke oder bestimmte Zwecke (zB Rettungsdienste, Taxis, Fahrschulen, Kfz von Handelsvertretern, Abschlussvermittlern, etc.) genutzt werden, sind steuerlich voll abzugsfähig. Ansonsten sind diese Kosten (ausgenommen Abschreibung) steuerlich nur zu 50 % abzugsfähig.</p> <p>Der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung und für sonstige mit Kfz verbundene Kosten (zB Treibstoffe, Ersatzteile) solcher Kfz ist unter denselben Voraussetzungen auf 50 % beschränkt.</p> <p>Abschreibungen sind bis zu RON 1.500/Monat abzugsfähig, ausgenommen das Kfz fällt unter eine der Kategorien, für die Kfz-Kosten voll abzugsfähig sind (z.B. Rettungsdienste, Handelsvertreter, etc.)</p> <p>Diese Bestimmungen sind auch auf Miet- und Leasingfahrzeuge anwendbar, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.</p>
Nicht abzugsfähige Aufwendungen	<p>Nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen</p> <p>Verspätungszuschläge, Säumniszinsen, Steuerstrafen und Strafzuschläge an rumänische/ausländische Behörden</p> <p>Nicht ordnungsgemäß belegte Aufwendungen</p> <p>Aufwendungen, die in die Sphäre des Gesellschafters fallen, ausgenommen Lieferungen und Leistungen an den Steuerpflichtigen zum Marktwert</p> <p>Ausgaben, die nicht mit steuerbaren Einkünften in Zusammenhang stehen</p> <p>Quellensteuern, die von rumänischen Steuerpflichtigen zugunsten von Steuerausländern getragen werden</p> <p>Aufwendungen für Sponsoring sind steuerlich nicht abzugsfähig; unter gewissen Umständen können solche Aufwendungen jedoch als Steuergutschriften innerhalb der folgende Grenzen verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 0,5 % der Umsätze ▪ 20 % der Körperschaftsteuerschuld; nicht im laufenden Jahr verwertbare Steuergutschriften können für 7 Jahre vorgetragen werden, um unter ähnlichen Voraussetzungen mit künftigen Steuerschulden verrechnet werden zu können <p>Aufwendungen iZm. Beratungs- und Managementleistungen sowie andere Leistungen ausländ. Unternehmen, die aus einem Land stammen, mit welchem kein Rechtsinstrument für einen Informationsaustausch besteht. Werden diese Transaktionen vom Steuerprüfer als „Scheinaufwendungen“ eingestuft, sind sie nicht abzugsfähig.</p>
Quellensteuern	<p>Es gilt ein genereller Quellensteuersatz von 16 %.</p> <p>Für Zahlungen an Nichtansässige aus Staaten, mit denen kein Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen wurde, beträgt die Quellensteuer 50 %, wenn dies als Scheingeschäft zu qualifizieren ist.</p>

	<p>Doppelbesteuerungsabkommen („DBAs“) können niedrigere Quellensteuersätze vorsehen. Die Entlastung findet entweder durch Rückzahlung oder Steuerbefreiung statt (für die Entlastung gemäß DBA sind detaillierte Nachweise erforderlich).</p>
Zinsen	<p>Es gilt ein Quellensteuersatz von 0 % unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person ist und eine Beteiligung am rumänischen Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % seit mindestens 2 Jahren hält; – ansonsten beträgt innerstaatlich der Steuersatz 16 % (0 % bei Zinszahlungen aus Ersparnissen an natürliche Personen wohnhaft in der EU wenn Informationsaustausch-Abkommen besteht).</p> <p>Innerstaatlicher Steuersatz (16 %) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.</p>
Lizenzen	<p>Es gilt ein Quellensteuersatz von 0 % unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person ist und eine Beteiligung am rumänischen Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % seit mindestens 2 Jahren hält, ansonsten beträgt der innerstaatliche Steuersatz 16 %.</p> <p>Innerstaatlicher Steuersatz (16 %) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.</p>
Dividenden	<p>Keine Quellensteuer, vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfänger ist eine rumänische bzw. eine in einem EU-Staat ansässige juristische Person ▪ Beteiligungshöhe > 10 % ▪ Mindestbeteiligungsdauer: durchgängig seit mindestens 1 Jahr <p>Ansonsten beträgt die Quellensteuer 5 %.</p> <p>Innerstaatlicher Steuersatz (16 %) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.</p>
Steuersicherung	<p>Außer der Quellensteuer gibt es keine sonstigen Bestimmungen.</p>
Nationales Schachtelprivileg	<p>Dividenden von einer rumänischen Körperschaft sind steuerfrei.</p> <p>Veräußerungsgewinne können steuerfrei sein, vorausgesetzt der Steuerpflichtige hält mindestens 10 % der Anteile für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 1 Jahr.</p>
Internationales Schachtelprivileg	<p>Mindestbeteiligungsdauer 1 Jahr</p> <p>Mindestbeteiligungsausmaß 10 %</p> <p>Auszahlende Gesellschaft ist in einem Staat ansässig, mit welchem Rumänien ein DBA hat.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen können steuerfrei sein, wenn die oa. Kriterien erfüllt sind.</p>
Firmenwertabschreibung	<p>steuerlich nicht zulässig</p>
Unternehmensgruppenbesteuerung/ Organschaft	<p>Nicht möglich, außer für USt-Organschaft</p>

Einkommensteuer

Steuersatz	<p>5 % für Dividendeneinkünften; allgemein geltender Steuersatz: 10 %; 25 % Einkünfte aus Glücksspiel falls > EUR 100.000</p> <p>Die folgenden persönlichen Absetzbeträge gelten für rumänische Staatsbürger bzw. für Ausländer, die die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht erfüllen, mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis zu brutto RON 1.950 (ca. EUR 425):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen ohne Unterhaltsberechtigte: RON 510 (ca. EUR 110); ▪ Personen mit einem Unterhaltsberechtigten: RON 670 (ca. EUR 145); ▪ Personen mit zwei Unterhaltsberechtigten: RON 830 (ca. EUR 180); ▪ Personen mit drei Unterhaltsberechtigten: RON 990 (ca. EUR 215); ▪ Personen mit vier oder mehr Unterhaltsberechtigten: RON 1.310 (ca. EUR 285). <p>Für Personen mit Bruttoeinkünften zwischen RON 1.951 (ca. EUR 425) und RON 3.600 (ca. EUR 780) gelten verminderte Absetzbeträge, die durch Verordnung des Finanzministeriums festgelegt werden. Für Personen mit Bruttoeinkünften über RON 3.600 (ca. EUR 780) gibt es keine Absetzbeträge.</p>
Steuerfreie Einkünfte	Bestimmte Einkunftsarten sind steuerfrei (zB Beihilfen und Entschädigungen aus dem Budget, Kriegsinvalidenpensionen, gesetzlich vorgesehene Zuschüsse, Gehälter von Softwareentwicklern, Einkünfte natürlicher Personen aus Forschung und Entwicklung, Lohn/Gehalt von Saisonskräften, Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, wenn < RON 450.000 etc.)
Steuerpflicht	
unbeschränkt	<p>Steuerinländer unterliegen mit ihrem Welteinkommen der unbeschränkten Steuerpflicht.</p> <p>Steuerinländer sind Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnsitz in Rumänien ▪ Mittelpunkt der Lebensinteressen in Rumänien ▪ Gewöhnlicher Aufenthalt in Rumänien (mehr als 183 Tage innerhalb einer Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten) <p>Ausländische Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien haben oder sich in einem beliebigen 12-Monatszeitraum an mehr als 183 Tagen in Rumänien aufhalten sind ab diesem Zeitpunkt mit ihrem gesamten Welteinkommen in Rumänien steuerpflichtig.</p>
beschränkt	Steuerausländer unterliegen mit ihren rumänischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht.
Steuerperiode	Kalenderjahr
Einkunftsarten	<p>Einkünfte aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nichtselbständiger Arbeit

	<ol style="list-style-type: none"> 2. selbständiger Arbeit (keine persönlichen Absetzbeträge anwendbar) 3. der Übertragung von Nutzungsrechten für Vermögensgegenstände 4. Pensionen über RON 2.000 (ca. EUR 435) 5. Land-, Forstwirtschaft und Fischzucht 6. Wettbewerbspreisen und Glücksspielgewinnen 7. Beteiligungen 8. Grundstückstransaktionen 9. Sonstige Einkünfte
Buchführung	Grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß dem Rechnungslegungsgesetz. Selbständige können zur doppelten Buchführung optieren.
Verlustausgleich	nur innerhalb der einzelnen Einkunftsarten
Verlustvorträge	Verluste aus selbständiger Arbeit, der Übertragung von Nutzungsrechten an Vermögensgegenständen, aus Land-, Forstwirtschaft und Fischzucht können auf 7 Jahre ohne betragsmäßige Beschränkung vorgebracht und abgesetzt werden.
Betriebsausgaben	Ausgaben, die dem Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung der Einkunftsquelle dienen
Pauschalierung	<p>Personen mit Einkünften aus selbständiger Arbeit stehen folgende pauschalierte Betriebsausgaben zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40 % der Einkünfte aus der Verwertung geistigen Eigentums ▪ 40 % der Einkünfte aus Vermietung ▪ 40 % der Einkünfte aus der Herstellung monumentaler Kunstwerke <p>Für gewisse selbständige Tätigkeiten (zB gewisse IT-Services) wird die Steuer aufgrund einer jährlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Pauschale berechnet.</p>
Kfz	<p>Die steuerliche Nutzungsdauer von Kfz beträgt 4 bis 6 Jahre.</p> <p>Für die Anschaffungskosten gibt es keine Obergrenze.</p> <p>Kosten (inkl. nicht abzugsfähiger Vorsteuern) für Kfz mit einem Maximalgewicht von 3.500 kg und nicht mehr als 9 Sitzen, die ausschließlich für betriebliche Zwecke oder bestimmte Zwecke (zB Rettungsdienste, Taxis, Fahrschulen etc.) genutzt werden, sind steuerlich voll abzugsfähig. Ansonsten sind diese Kosten steuerlich nur zu 50 % abzugsfähig.</p>
Quellensteuer	<p>Seit Jänner 2018, beträgt die Quellensteuer 5 %, 7 % oder 10 % je nach Art der Einkünfte. Die Quellensteuer auf Dividenden beträgt 5 %. Die auszahlende Gesellschaft haftet für die Berechnung und Einbehaltung der Quellensteuer.</p> <p>Die 7%ige Quellensteuer gilt zB für Einkünfte aus der Verwertung geistigen Eigentums Steuerpflichtige, die bis zu 10 % Ertragsteuer auf steuerbare Einkünfte entrichtet haben.</p>

Einkommensteuer

	<p>Die 10%ige Quellensteuer gilt für alle anderen Einkünfte (ausgenommen Glücksspiel).</p> <p>Aus Rumänien stammende Zinserträge aus Termineinlagen, Kontokorrenteinlagen und/oder anderen Spar-Instrumenten unterliegen einer rumänischen Quellensteuer von 10 %.</p>
--	--

Termine und Fristen

Jahressteuererklärungen	<p>Die Frist für die Einreichung und Zahlung der Körperschaftsteuer ist der 25. März des Folgejahres. Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist die Körperschaftsteuer bis spätestens zum 25. des dritten Monats des auf den Wirtschaftsjahr folgenden Jahres einzureichen.</p> <p>Die persönliche Einkommensteuererklärung ist am 25. Mai des Folgejahres fällig. Keine Einkommensteuererklärung ist abzugeben für Gehälter und ähnliche Einkünfte, Beteiligungserträge, Pensionen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus der Übertragung von Liegenschaften und sonstige Einkünfte.</p>
Umsatzsteuererklärungen	<p>Quartalsweise bei Jahresumsätzen bis zu EUR 100.000, ansonsten monatlich. Die Einreichung ist bis zum 25. des Folgemonats bzw. bis zum 25. des Folgemonats nach Quartalsende fällig.</p>
Grunderwerbsteuer	Siehe das Kapitel „Unbewegliches Vermögen“ unten.
Grundsteuer	Halbjährlich für Grund und Boden und Gebäude, fällig am 31. März und 30. September.
Sondersteuer für Bars, Restaurants, Hotels uä. Tätigkeiten	Die Erklärung und Zahlung der Sondersteuer hat einmal alle 6 Monate zu erfolgen, jeweils am 25. Tag des auf jedes Halbjahr folgenden Monats. Der Zahlungsbetrag beträgt die Hälfte des Wertes der pro Jahr zu zahlenden speziellen Steuer.

Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	Nein
Vermögensteuer	Nein
Gebühren und Kapitalverkehrsteuern	Nein
Verbrauchssteuern und Verkehrsteuern	Gelten für die Erzeugung/den Import von: Bier, Wein, sonstigen vergorenen Getränken, Halbfertigprodukten, Äthylalkohol, Tabakwaren, Treibstoffen und Elektrizität.

Sondersteuer für Bars, Restaurants, Hotels uä. Tätigkeiten	<p>Ab 01.01.2017 unterliegen folgende Unternehmen einer Sondersteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hotels und ähnliche Beherbergungsdienstleistungen ▪ Ferien- und sonstige Kurzzeitunterbringung ▪ Campingplätze, Wohnwagenabstellplätze und -siedlungen ▪ Sonstige Formen der Beherbergung ▪ Restaurants und mobile Verpflegungstätigkeiten ▪ Event-Catering und sonstige Verpflegungstätigkeiten ▪ Sonstige Verpflegungstätigkeiten ▪ Tätigkeiten betreffend den Ausschank von Getränken. <p>Die Formel zur Berechnung der Sondersteuer hängt von der Art der Tätigkeit ab. Herangezogen werden entweder die Gesamtanzahl der Beherbergungsplätze, nutzbare Handelsfläche / Verköstigung / Tätigkeit, Saison oder der Stadtrang.</p> <p>Die Sondersteuer wird für das ganze Steuerjahr berechnet, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.</p>
Notariatsgebühren	Insbesondere bei Übertragung von unbeweglichem Vermögen.
Grundsteuer	Siehe das Kapitel „Unbewegliches Vermögen“ unten.
Gebäudesteuer	Siehe das Kapitel „Unbewegliches Vermögen“ unten.
Steuer auf Bauwerke	Wurde mit 01.01.2017 abgeschafft.

Abgabenordnung

Verbindliche Auskünfte	<p>Steuerpflichtige, die Transaktionen mit verbundenen Personen durchführen, können iZm. Verrechnungspreisen eine verbindliche Vereinbarung beantragen. Vereinbarungen iZm. Verrechnungspreisen werden für einen fixen Zeitraum erlassen und sind für die Steuerbehörden verbindlich, wenn die ursprünglichen Bedingungen eingehalten werden.</p> <p>Steuerpflichtige, die gewisse Transaktionen durchführen wollen, können ebenso verbindliche Rulings der Nationalen Agentur für die Finanzverwaltung beantragen. Die Rulings sind für die Steuerbehörden nur verbindlich, wenn die Bedingungen eingehalten werden.</p>
Säumnisfolgen	<p>Für jeden ganz oder teilweise versäumten Tag werden 0,02% Zinsen bemessen von der Steuerschuld vorgeschrieben. Weiters werden ab dem 1. Tag ab Fälligkeit (bis zur Bezahlung) Säumniszuschläge von 0,01% pro Tag verhängt. Für falsche oder fehlende Angaben zur Abgabenschuld, die im Rahmen einer Prüfung aufgedeckt werden, wurde ein neuer Strafzuschlag in der Höhe von 0,08% eingeführt. Der Strafzuschlag aufgrund fehlender Angaben darf die eigentliche Abgabenschuld nicht überschreiten (ausgenommen bei Steuerhinterziehungen).</p>
Finanzstrafrecht	<p>Finanzstrafgesetz</p> <p>Strafe für fahrlässige Steuerhinterziehung: Geldstrafen</p> <p>Strafe für vorsätzliche Steuerhinterziehung: Gefängnis</p>

Steuerbegünstigungen

Direkte	keine
Indirekte	<p>Einkommensteuerbegünstigungen, zB für Veräußerungsgewinne</p> <p>Absetzbeträge und Freibeträge: Persönliche Absetzbeträge zwischen RON 510 (ca. EUR 110) und RON 1.310 (ca. EUR 285) je nach Einkommenshöhe und Zahl der Unterhaltsberechtigten.</p> <p>Private Pensionsvorsorge: die höchstzulässige Prämie pro Angestellten pa. beträgt EUR 400</p> <p>Krankenversicherung und medizinische Dienste über ein Abonnement: die höchstzulässige Prämie beträgt jährlich EUR 400 pro Mitarbeiter</p>
Förderungen	<p>Fonds der EU</p> <p>Rumänien stehen bis 2020 EUR 40 Mrd. EU-Fördermittel zur Verfügung. Es gibt verschiedene Programme, die für Rumänien vorgesehen sind. Die Wichtigsten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionales operationelles Programm (POR) ▪ Programm für regionale Entwicklung (PNDR) ▪ Operationelles Programm "Human Capital" (POCU) ▪ Operationelles Programm „Technische Unterstützung“ <p>Weitere Informationen auf: ec.europa.eu/contracts_grants/index_en.htm, www.mfinante.ro (Finanzministerium), www.fonduri-ue.ro</p>
Zusätzliche Steuervergünstigungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Freibeträge in Höhe von 50 % der abzugsfähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsprojekte (unter bestimmten Voraussetzungen); Der zusätzliche Freibetrag für Forschung und Entwicklungsprojekte wird nicht rückverrechnet, falls die Projektziele nicht erreicht werden. ▪ Unternehmen, die ausschließlich Innovation, Forschung und Entwicklung betreiben sind von der Körperschaftsteuer befreit (gem. Verordnung Nr. 57/2002). Dies gilt auch für damit eng verbundene Tätigkeiten. Diese Steuerbefreiung gilt für neu gegründete Unternehmen, die staatlichen Förderbestimmungen unterliegen, zehn Jahren ab Aufnahme ihrer Tätigkeit. Für bestehende Körperschaften gilt die Steuerbefreiung ab 06. Jänner 2017 für zehn Jahre. ▪ Befreiung von der Körperschaftsteuer, wenn Gewinne in neue Anlagen, Ausstattung, Computer und Peripheriegeräte, Software und Softwarelizenzen für unternehmerische Zwecke (Anschaffung durch Kauf oder Finanzierungsleasing) reinvestiert werden; für diese Wirtschaftsgüter kann nicht gleichzeitig die beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden; Die Steuervergünstigung steht ab Jänner 2017 auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.

Unbewegliches Vermögen

Abschreibungen	unternehmensrechtlich und steuerrechtlich: Gebäude unterliegen der linearen Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer innerhalb der angeführten Bandbreiten
Abschreibungs-Gruppen/ Sätze	
Grund und Boden	keine Abschreibung
Fabriksgebäude, Bürogebäude, Hotels	40–60 Jahre
Lagerhallen etc.	32–48 Jahre
Leichtbau	16–24 Jahre
Bemessungsgrundlage bei Gebäuden	Bei gemischter betrieblicher und privater Verwendung wird die Abschreibung anteilig auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet.
Vorzeitige Abschreibung	Für bestimmte neue Maschinen und maschinelle Anlagen gilt eine vorzeitige Abschreibung von bis zu 50% im Jahr der Anschaffung.
Besondere Art der Abschreibung	<p>Bei Minen, Steinbrüchen und Ölfeldern richtet sich die Abschreibung nach der Förderkapazität und wird in 5-Jahresabständen auf Basis einer Neubewertung der Förderkapazität neu berechnet.</p> <p>Bei Salzbergwerken richtet sich die Abschreibung nach der Förderkapazität und wird in 10-Jahresabständen auf Basis einer Neubewertung der Förderkapazität neu berechnet.</p>
Zuschreibungen	nicht möglich
Grunderwerbsteuer	<p>Unbewegliches Vermögen unterliegt der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer.</p> <p>Die nachstehenden Transaktionen unterliegen nicht der Einkommensteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schenkungen unter Verwandten bis zum 3. Grad; ▪ Eigentumsrückerstattungen gemäß den geltenden Gesetzen; ▪ Erbschaften, wenn das Erbschaftsverfahren innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen wird. Ansonsten Einkommensteuer in der Höhe von 1% vom Wert der Erbschaft. ▪ Ändern sich die Eigentumsverhältnisse bei Immobilien (durch Veräußerungen o.ä.), fällt bei der Transaktion Grundbucheintragungsgebühr an, bemessen vom Wert der Immobilie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transaktion betrifft Unternehmer: 0,5 % ▪ Transaktion betrifft Private: 0,15 % <p>In diesem Zusammenhang können auch Notariatskosten anfallen.</p>
Einkommensteuersatz	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen natürlicher Personen > RON 450.000 unterliegen einem Steuersatz von 3 % (liegen die Einkünfte darunter, sind sie Einkünfte steuerbefreit).

Unbewegliches Vermögen

	<p>Die Steuerschuld muss spätestens am 25. des Folgemonats der Transaktion an die rumänischen Finanzbehörden überwiesen werden. Die Eigentumsübertragung nach dem Schuldenerlastungsgesetz ist steuerbefreit. Dieser Steuervorteil steht nur für die erste Transaktion zur Verfügung und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.</p> <p>Verkauf von unbeweglichem Vermögen durch juristische Personen: Körperschaftsteuer in Höhe von 16% des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Veräußerungserlös und steuerlichem Wert (zB. Anschaffungskosten)).</p>
Immobiliensteuer	
Grundsteuer	für Grund und Boden: Wird unter Berücksichtigung der Fläche, der Lage und der Widmung gemäß den lokalen Bestimmungen berechnet.
Gebäudesteuer	<p>Die Gebäudesteuer bestimmt sich anhand des Standorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ortsansässige Immobilie: zwischen 0,08 bis 0,2% des steuerpflichtigen Wertes; für natürliche Personen ergibt sich dieser aus folgender Berechnung: Gesamtfläche in m² x gesetzl. festgelegter steuerlicher Wert; ▪ nicht ortsansässig Immobilie: zwischen 0,2% bis 1,3% von der jeweiligen Bemessungsgrundlage <p>Für natürliche Personen gilt: Die Bemessungsgrundlage der Gebäudesteuer bemisst sich für nicht ortsansässige Immobilien wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wert der Immobilie lt. eines Schätzgutachtens, welches innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte b) Herstellungskosten der Immobilie, wenn die Herstellung in den letzten 5 Jahren erfolgte c) Anschaffungskosten der Immobilie, wenn sie in den letzten 5 Jahren angeschafft wurde <p>Ist der Wert der Immobilie nicht anhand der oa. Kriterien feststellbar, bemisst sich die Gebäudesteuer in der Höhe von 2% des steuerlichen Wertes, welche für ortsansässige Immobilien anzuwenden ist.</p> <p>Für juristische Personen gilt: Die Bemessungsgrundlage ist der Wert per 31.12. des vorangegangenen Jahres der Fälligkeit der Gebäudesteuer und bemisst sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der steuerliche Wert, welcher dem Finanzamt zuletzt übermittelt wurde *) b) Wert lt. Schätzgutachten c) die gesamten Herstellungskosten für Immobilien die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr hergestellt wurden d) die Anschaffungskosten für Immobilien, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft wurden e) bei Investitionen in Immobilien mittels Finanzierungleasing: der Wert lt. Schätzgutachten <p>*) Juristische Personen haben die steuerlichen Werte der Immobilien anhand eines Bewertungsberichts alle drei Jahre zu aktualisieren. Andernfalls kann sich die Gebäudesteuer auf 5% erhöhen.</p>

	Werden nicht ortsansässige Immobilien für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, beläuft sich die Gebäudesteuer auf 0,4%.
Investmentfonds	Werden von der staatlichen Wertpapierbehörde geregelt und überwacht.

Sozialversicherung

Sozialversicherung	Gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung für alle im Erwerbsleben stehenden Personen
Beitragsätze und -höhe	Keine Höchstbeitragsgrundlage
Selbständige	
Krankenversicherung (medizinische Krankenvorsorge)	10% (ab Jänner 2018) – die monatliche Bemessungsgrundlage entspricht dem Mindestbruttogehalt (RON 1.900, ca. EUR 415 für das Jahr 2018).
Pensionsversicherung	25% (ab Jänner 2018) – die monatliche Bemessungsgrundlage darf nicht unter dem Mindestbruttogehalt liegen (RON 1.900, ca. EUR 415 für das Jahr 2018).
Nichtselbständige	
Beitragsgrundlage	Bruttogehalt
Krankenversicherung	Dienstnehmer: 10% (ab Jänner 2018), ohne Höchstbeitragsgrundlage
Pensionsversicherung	Dienstnehmer: 25% (ab Jänner 2018) Zusätzlicher Dienstgeber-Pensionsversicherungsbeitrag von 4% / 8% für bestimmte bzw. spezielle Arbeitsbedingungen.
Arbeitsversicherungsbeitrag (seit Jänner 2018)	Dienstgeber: 2,25% vom Bruttogehalt
Kapitaleinkünfte	
Beiträge zur Krankenversicherung	<p>10% auf Dividenden, Veräußerungsgewinne, Zinsen, Liquidationsvorgänge – die monatliche Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Mindestbruttogehalt (seit Jänner 2018). Das Mindestgehalt für 2018 beträgt RON 1.900, ca. EUR 415.</p> <p>Natürliche Personen mit Kapitalerträgen sind von Beiträgen zur Krankenversicherung befreit, wenn deren Einkommen unter dem 12fachen Mindestbruttolohn liegt. Mittels einer freiwilligen Versicherung besteht die Möglichkeit Beiträge zur Krankenversicherung auf Basis der Kapitaleinkünfte zu leisten.</p>

Geschäftsführer („Administrator“)

Sozialversicherung – Beiträge des Geschäftsführers		
Pensionsversicherung (Standard-Arbeitsbedingungen)	25% (ab Jänner 2018); keine Höchstbeitragsgrundlage.	
Krankenversicherung	10% (ab Jänner 2018)	
Sozialversicherung - Dienstgeberbeiträge		
Arbeitsversicherungsbeitrag (seit Jänner 2018)	2,25%	
Einkommensteuer	10%	
Umsatzsteuer		
Dienstnehmer	keine Umsatzsteuer	
Selbständige	Umsatzsteuerliche Registrierung ist verpflichtend sofern die Umsätze über der Höchstgrenze für die umsatzsteuerliche Registrierung liegen, andernfalls ist die umsatzsteuerliche Registrierung optional. Umsatzsteuerliche Registrierung ist auch dann erforderlich, wenn innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden.	
Beschäftigungsbewilligung	Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz dürfen in Rumänien ohne Beschäftigungsbewilligung tätig werden.	
Haftung	persönliche Haftung für berufliche Fahrlässigkeit	
Mindestvergütung	keine	

Umsatzsteuer

Steuersätze	<p>Normalsteuersatz: 19% (ab Jänner 2017)</p> <p>ermäßigter Steuersatz: 9%, zB für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medikamente in der Human- und Veterinärmedizin ▪ Beherbergung in Hotelbetrieben ▪ Prothesen und orthopädische Produkte ▪ Brot und ähnliche Bäckereiprodukte, sowie Zutaten zur Herstellung von Brot ▪ Lebensmittel und Getränke für Menschen und Tiere (ausgenommen Alkohol) ▪ Wasser für Konsum und landwirtschaftliche Bewässerung ▪ landwirtschaftliche Produkte und Dienstleistungen, wie zB Dünger und Pestizide, Saatgut oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse für Ansaat und Bepflanzung sowie bestimmte landwirtschaftliche Dienstleistungen <p>ermäßigter Steuersatz von 5% für Sozialgebäude (unter bestimmten Voraussetzungen); Bücher, Zeitungen, Zeitschriften etc; Eintrittskarten für Kino/ Ausstellungen/Denkmäler/Messen/Veranstaltungen;</p>
-------------	---

Lieferungen	steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)	
Ort der Lieferung	<p>grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)</p> <p>im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)</p> <p>Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort</p> <p>Wenn Installation/Montage der Waren durch den Lieferanten erforderlich ist: Ort der Installation (Montagelieferung)</p>	
sonstige Leistungen	steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)	
Ort bei sonstigen Leistungen	<p>Unterscheidung, ob Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder ▪ an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) <p>erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und ▪ nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID 	
▪ Grundregel	B2B	B2C
	Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
▪ Sonderfälle	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort

Umsatzsteuer

	Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
	Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
	ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
	Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
	Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
	Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Booten
	„Katalogleistungen“ an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Telekom-, Rundfunk-, Fernsehdienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
	Reverse Charge „Umkehr der Umsatzsteuer-schuld“	Kommt zur Anwendung (unter bestimmten Bedingungen), wenn Steuerpflichtiger in Rumänien (i) Dienstleistungen von einem nicht in Rumänien ansässigen Unternehmen in Anspruch nimmt (ii) Gegenstände von einem nicht in Rumänien ansässigen Unternehmen erwirbt. Sonderregelung für folgende Geschäfte zwischen rumänischen Unternehmern: Abfallentsorgung, Lieferungen von Holz, Treibhausgasemissionszertifikaten, Getreide, Lieferung von Elektrizität an Wiederverkäufer und Transaktionen mit grünen Zertifikaten, Grund und Gebäude (falls gesetzlich steuerpflichtig oder bei Ausübung der Option auf Steuerpflicht), Handys, Laptops, Computer, Tablets uä. Komponenten (für Getreide, Energie, grüne Zertifikate, Handys, Laptops, Computer, Tablets uä. Komponenten bis 31. Dezember 2018)	
	Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens Umsatzsteuer schuldet der Empfänger	

Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausfuhrlieferungen ▪ Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr ▪ innergemeinschaftliche Lieferungen ▪ Bestimmte Leistungen innerhalb von Freihandelszonen ▪ Lieferungen von Waren in Zollfreilager und ähnliche Leistungen
unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen ▪ Postdienstleistungen ▪ Medizinische, Wohlfahrts- und Unterrichtsleistungen ▪ Vermietung von Liegenschaften (Möglichkeit des Leistenden auf Steuerpflicht zu optieren) ▪ Lieferung gebrauchter Gebäude und von Grundstücken, die nicht als Baugrund gewidmet sind (Möglichkeit des Lieferers auf Steuerpflicht zu optieren)
Umsätze von Kleinunternehmern	Der Rat der Europäischen Union hat eine Erhöhung der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer von EUR 65.000 RON 220.000 auf EUR 88.500 RON 300.000, anwendbar im Zeitraum von Jänner 2018-Dezember 2020, zugestimmt. Zum Zeitpunkt des Drucks dieser Broschüre, ist die Erhöhung dieser Grenze noch nicht vom Parlament beschlossen worden.
Immobilien	
Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren
Verkauf	Der Verkauf alter Immobilien und von Grundstücken, die nicht als Bauland gewidmet sind, sind unecht umsatzsteuerfrei, der Verkauf neuer Immobilien und Baugrundstücke ist steuerpflichtig. Eine Immobilie gilt als neu, wenn sie im Jahr der Übergabe bzw. bis 31.12. des Folgejahres veräußert wird. Der Verkauf von Grund und Gebäude zwischen zwei in Rumänien umsatzsteuerlich erfassten Steuerpflichtigen unterliegt dem Reverse Charge System.
Leasing	
Finanzierungsleasing	Sonstige Leistung
Operating Leasing	Sonstige Leistung
Vorsteuerrückstattung für rumänische Unternehmer innerhalb der EU	Elektronischer Antrag beim für den rumänischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Rumänien bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich. Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedsstaates erforderlich. Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 50

Umsatzsteuer

Ausländische Unternehmer	Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben
Registrierung	Registrierung ist unter folgenden Voraussetzungen notwendig: <ul style="list-style-type: none"> vor einem innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. einer innergemeinschaftlichen Lieferung in Rumänien für Inlandslieferungen an Nicht-Unternehmer/ nicht umsatzsteuerlich erfasste Leistungsempfänger
Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrages ist der 30. September des Folgejahres. Wenn keine Umsätze in Rumänien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers
Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer	Wenn keine Umsätze in Rumänien getätigt werden, ist spätestens am 30. September des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen Erfolgt durch Antragstellung bei der rumänischen Steuerbehörde. Der ausländische Unternehmer hat einen Fiskalvertreter in Rumänien zu benennen. Voraussetzung ist, dass der Vorsteuerbetrag EUR 50 übersteigt.
Umsatzsteuerabfuhr	Grundsätzlich bei Leistungserbringung, Rechnungslegung oder Leistung einer Anzahlung (jenachdem was als Erstes vorliegt). In Rumänien steuerpflichtige Personen, die umsatzsteuerlich registriert sind und deren Vorjahresumsatz RON 2.250.000 (ca. EUR 495.800) nicht überstiegen hat, können zur Istbesteuerung optieren. In diesem Fall erfolgt die Umsatzsteuerabfuhr bzw. der Vorsteuerabzug für in Rumänien erbrachte Lieferungen und sonstige Leistungen erst zum Zeitpunkt der Bezahlung. Diese Vorschrift gilt nicht für steuerfreie Umsätze, für Umsätze, die speziellen Vorschriften unterliegen (zB Reisebüros, Gebrauchsgüter, Kunstwerke), für Steuerzahler, bei denen das Reverse-Charge-System zur Anwendung kommt oder für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen.
Umsatzsteueraufteilung	Ab dem Jahr 2018, sind die folgenden zur Umsatzsteuer registrierten Unternehmen, dazu verpflichtet, ein Bankkonto zu eröffnen und explizit für das Einsammeln und die Abfuhr der Umsatzsteuer zu verwenden: <ul style="list-style-type: none"> Umsatz-Rückstände mit Ende 2017 von (i) über RON 15.000 EUR ca. 3.000 für große Steuerzahler, (ii) über RON 10.000 EUR ca. 2.000 für mittelgroße Steuerzahler und (iii) über RON 5.000 EUR ca. 1.000 für kleine Steuerzahler, welche bis 31.01.2018 nicht bezahlt wurden. Ab 01.01.2018 bei Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die seit mehr als 60 Tagen ausständig sind (die oa. Grenzwerte werden angewandt); bei laufenden Insolvenzverfahren.

	Andere umsatzsteuerpflichtige Personen können freiwillig auf die Umsatzsteueraufteilung optieren (diese profitieren von einer 5% Reduktion der Körperschaftsteuer/Steuer für Kleinunternehmer für den zugehörigen Zeitraum). Wird die Umsatzsteuer nicht auf das oa Bankkonto überwiesen, werden Strafzuschläge iHv 0,06% pro Tag festgesetzt.
--	---

Mergers & Acquisitions

Finanzierung	
Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Ein Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ist nicht ratsam, da es als Einlagenrückgewähr angesehen werden könnte. Daher wird vorgeschlagen, für Finanzierungszwecke auf Dividendenausschüttungen zurückzugreifen.
Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist nicht erlaubt.
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Keine speziellen Bestimmungen. Steuerliches Risiko der Nichtabzugsfähigkeit, da Zinsen im Zusammenhang mit nicht steuerbaren Erträgen (d. s. Dividenden) stehen.
Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Es bestehen keine speziellen Vorschriften im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten.
Übertragung der Finanzierungsverbindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Es gibt keine spezielle gesetzliche Regelung. Zinsen für solche Darlehen werden als steuerlich abzugsfähig betrachtet unter Berücksichtigung der Abzugsregeln für Finanzierungskosten. Wenn die Finanzschuld an eine wirtschaftlich tätige Gesellschaft übertragen wird, könnten die Zinsen als im Zusammenhang mit der Erzielung steuerbarer Erträge stehend betrachtet werden. Die Steuerbehörden könnten dem jedoch aggressiv entgegenreten und entsprechend die Abzugsfähigkeit der Zinsen versagen.
Abfindungsmöglichkeiten	
Abfindung von Minderheitsgesellschaftern	In Rumänien kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn er die im Gesellschaftsrecht ausdrücklich festgelegten gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt. Der Ausschluss ist an einen richterlichen Beschluss gebunden.

Mergers & Acquisitions

Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	
Verkauf von Anteilen an einer AG oder GmbH	Gewinne aus der Veräußerung von GmbH- und AG-Anteilen an rumänischen Unternehmen oder an Unternehmen, die in einem Staat ansässig sind, mit welchem Rumänien ein DBA hat, sind steuerfrei, vorausgesetzt der Veräußerer ist ein rumänisches Unternehmen oder ein Unternehmen, welches in einem Staat ansässig ist, mit welchem Rumänien ein DBA hat und mindestens 10% der Anteile werden über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 1 Jahr gehalten. Vorausgesetzt der Steuerpflichtige hält mindestens 10% der Anteile über einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 1 Jahr.
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Veräußerungsgewinne für Anteile an Personengesellschaften sind zu versteuern.
Umgründungen / Umstrukturierungen	Verschmelzungen, Übertragungen von Vermögensgegenständen und der Tausch von Gesellschaftsanteilen zwischen rumänischen Unternehmen oder zwischen einer rumänischen Gesellschaft und einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen EU-Staat lösen in Rumänien unter bestimmten Voraussetzungen keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus.
Unternehmensverkauf	
Definition	Der Verkauf eines Unternehmens umfasst auch den Verkauf körperlicher und unkörperlicher Vermögensgegenstände, Schulden und Mitarbeiter.
Unternehmens- und steuerrechtliche Behandlung	Beim Verkauf eines Unternehmens können die übertragenen Vermögensgegenstände durch den Käufer entweder zum Verkehrswert, der durch ein Schätzgutachten festgestellt wird (Ansatz eines Firmenwerts) oder zum Buchwert des Verkäufers bilanziert werden, wobei ein gesonderter Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung der erworbenen Vermögensgegenstände gebildet wird (abhängig von der Abwicklung).
Firmenwert	Wenn der Kaufpreis des Unternehmens den Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände übersteigt, wird ein Firmenwert gebildet.
Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden.
Umsatzsteuer	Bei Going-Concern sind die Vermögensübertragungen gänzlich oder teilweise umsatzsteuerlich unbeachtlich.
Verschmelzungen und Spaltungen	
Handelsrechtlich zulässige Formen der Verschmelzung und Spaltung	Verschmelzung durch Übernahme, Verschmelzung zur Neugründung, teilweise oder gänzliche Abspaltung des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes auf ein bestehendes oder neue gegründetes Unternehmen;

Bewertung	Die Neubewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zum Verkehrswert und ist grundsätzlich von beideten Sachverständigen durchzuführen. Die Bewertung im Rahmen der Verschmelzung/ Spaltung scheint in den Büchern nicht auf. Diese erfolgt am Jahresende im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Für die Bewertung gelten die speziellen Bilanzierungsgrundsätzen (zusätzliche Aufwendungen werden hierbei nicht generiert; bspw in Form von Abschreibungen).
Handelsrechtliche Bewertung	Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert wird als Firmenwert bilanziert.
Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden. Unternehmensrechtlich kann der Firmenwert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer über höchstens 5 Jahre abgeschrieben werden.
Steuerrechtliche Bewertung	Das übernehmende Unternehmen hat die steuerlichen Werte der übertragenen Vermögensgegenstände fortzuführen. Falls diese Steuerwerte nicht bekannt sind, werden sie mit null angesetzt.
Verlustverwertung	In welchem Ausmaß steuerliche Verluste, die ein in Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung auf den übernehmenden (neuen) Steuerpflichtigen übergehen, hängt vom Wert der übertragenen Vermögensgegenstände ab. Im Fall von grenzüberschreitenden Umgründungsvorgängen können steuerliche Verluste von der Betriebsstätte des Begünstigten (juristische Person) in Rumänien geltend gemacht werden.
Übertragung des Abzugsrechts von Zinsaufwendungen und Fremdwährungsverlusten	Das Recht zum Abzug von nicht-abzugsfähigen Zinsaufwendungen und Fremdwährungsverlusten (aufgrund der Absetzbarkeit von Finanzierungskosten) nach einer Verschmelzung oder Spaltung anteilig an den Übernehmer der Vermögensgegenstände bzw. des Fremdkapitals (gemäß Verschmelzungs- oder Spaltungsplan) übertragen werden.
Umsatzsteuer	Grundsätzlich umsatzsteuerlich unbeachtlich.
Einbringung von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital	
Sacheinlagen	Sacheinlagen in das Gesellschaftskapital sind zulässig, doch schreibt das Gesellschaftsrecht diesbezüglich einige Sonderregelungen vor: 1. Der Wert der Sacheinlage muss durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden. Abgesehen von Sacheinlagen sind Bareinlagen in rumänische juristische Personen dennoch immer verpflichtend vorzunehmen. 2. Der Wert dieser Vermögensgegenstände, die Bewertungsmethode und die Anzahl der im Gegenzug ausgegebenen neuen Aktien müssen nach der gutachterlichen Bewertung in den Gesellschaftsstatuten festgehalten werden.

Mergers & Acquisitions

	3. Die Bewertungsmethoden sind je nach Art der Vermögensgegenstände und Bewertungsumfang verschieden. Die gebräuchlichste Methode ist die Bewertung zum Verkehrswert, eine weitere Methode stellt die DCF-Bewertung dar (discounted cash-flow, basierend auf zukünftigen Erträgen, zB für Liegenschaften); die dritte Methode wird nur bei Gebäuden (nicht jedoch bei Grund und Boden) angewandt, die (ausschließlich steuerlich) zu Wiederbeschaffungskosten bewertet werden können.
Steuerliche Behandlung	Sacheinlagen sind nicht steuerneutral, ausgenommen in Going Concern-Fällen, bei Anteilsaustausch
Firmenwertabschreibung	Ein Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden. Unternehmensrechtlich kann der Firmenwert über höchstens 5 Jahre abgeschrieben werden.
Umsatzsteuer	Bei Going-Concern umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Doppelbesteuerungsabkommen

Einige bestehende rumänische DBAs sehen vor, dass der Empfänger von Dividenden, der eine ermäßigte Quellensteuer in Anspruch nehmen will, eine Kapitalgesellschaft sein muss, die einen bestimmten Anteil an den Stimmrechten der ausschüttenden Kapitalgesellschaft besitzt. Einige bestehende rumänische DBAs sehen eine ermäßigte Quellensteuer für Zinsen auf Staatsschulden bzw. staatlich geförderte Anleihen vor.

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	01.01.1982	nein	10	15	15
Äthiopien	01.06.2009	nein	10	15	15
Albanien	01.01.1995	nein	10/15	10	15
Algerien	01.01.1997	nein	15	15	15
Armenien	01.01.1998	ja	5/10	10	10
Aserbaidschan	01.01.2005	ja	5/10	8	10
Australien	01.01.2002	ja	5/10	10	10
Bangladesch	01.01.1989	ja	10/15	10	10
Belgien	01.01.1999	nein	5/15	10	5
Bosnien und Herzegovina	01.01.1989	nein	5	7,5	10
Bulgarien	01.01.2017	ja	5	5	5
China (P.R.C.)	01.01.1993	ja	3	3	3
Costa Rica	12.07.1991 (Unterfertigung) noch nicht in Kraft getreten	nein	5/15	10	10
Dänemark	01.01.1974	nein	10/15	10	10
Deutschland	01.01.2004	ja	5/15	0*/3	3
Ecuador	01.01.1997	nein	15	10	10
Estland	01.01.2006	ja	10	10	10
Finnland	01.01.2001	ja	5	5	2,5/5
Frankreich	01.01.1975	ja	10	10	10
Georgien	01.01.2000	ja	8	10	5

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Griechenland	01.01.1996	nein	20	10	5/7
Hong Kong	01.01.2017	ja	0/3/5	0/3	3
Indien	01.01.2014	ja	10	10	10
Indonesien	01.01.2000	nein	12,5/15	12,5	12,5/15
Iran	01.01.2008	ja	10	8	10
Irland	01.01.2001	ja	3	0/3	0/3
Island	01.01.2009	ja	5/10	3	5
Israel	01.01.1999	ja	15	5/10	10
Italien	01.01.1979	ja	0/5	5	5
Japan	01.01.1978	nein	10	10	10/15
Jordanien	01.01.1985	nein	15	12,5	15
Kanada	01.01.2005	ja (beinhaltet nur Miet-Immobilien)	5/15	0/10	5/10
Kasachstan	01.01.2001	ja	10	10	10
Katar	01.01.2004	ja	3	3	5
Korea (D.P.R.K.)	01.01.2001	ja	10	10	10
Korea (R.O.K.)	01.01.1995	nein	7/10	10	7/10
Kroatien	01.01.1997	ja	5	10	10
Kuwait	01.01.1992	nein	0/1	0/1	20
Lettland	01.01.2003	ja	10	10	10
Libanon	01.01.1998	nein	5	5	5
Litauen	01.01.2003	ja	10	10	10
Luxemburg	01.01.1996	nein	5/15	0/10	10
Malaysia	01.01.1985	nein	10	15	12
Malta	01.01.1997	ja	5	5	5
Marokko	01.01.2007	ja	10	10	10
Mazedonien	01.01.2003	ja	5	10	10
Mexiko	01.01.2002	ja	10	15	15
Moldau	01.01.1997	nein	10	10	10/15
Montenegro	01.01.1998	nein	10	10	10
Namibia	01.01.2000	ja	15	15	15
Niederlande	01.01.2000	nein	0/5/15	0*/3	0*/3
Nigeria	01.01.1994	ja	12,5	12,5	12,5
Norwegen	01.01.2017	nein	0/5/10	5	5
Österreich	01.01.2007	ja	0/5	0*/3	3
Pakistan	01.01.2002	ja	10	10	12,5
Philippinen	01.01.1998	ja	10/15	10/15	10/15/25
Polen	01.01.1996	nein	5/15	10	10
Portugal	01.01.2000	ja	10/15	10	10
Russland	01.01.1996	nein	15	15	10
San Marino	01.01.2009	ja	0/5/10	3	3
Sambia	01.01.1993	nein	10	10	15
Saudi Arabien	01.01.2013	nein	5	5	10
Schweden	01.01.1978	ja	10	10	10
Schweiz	01.01.1994	nein	0/15	0/5	0*/10
Serbien	01.01.1998	nein	10	10	10
Singapur	01.01.2003	nein	5	5	5

Doppelbesteuerungsabkommen

Notizen

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Slowakei	01.01.1996	nein	10	10	10/15
Slowenien	01.01.2004	ja	5	5	5
Spanien	01.01.1980	nein	10/15	10	10
Sri Lanka	01.01.1986	nein	12,5	10	10
Südafrika	01.01.1996	nein	15	15	15
Sudan	01.01.2010	nein	5/10	5	5
Syrien	01.01.2010	ja	5/15	10	12
Tadschikistan	01.01.2010	ja	5/10	10	10
Thailand	01.01.1998	nein	15/20	10/20/25	15
Tschechische Republik	01.01.1995	nein	10	7	10
Tunesien	01.01.1990	nein	12	10	12
Türkei	01.01.1989	nein	15	10	10
Turkmenistan	01.01.2010	ja	10	10	15
Ukraine	01.01.1998	ja	10/15	10	10/15
Ungarn	01.01.1996	nein	5/15	15	10
Uruguay	01.01.2015	ja	5/10	0/10	10
Usbekistan	01.01.1998	ja	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2017	nein	0/3	0/3	3
Vereinigtes Königreich	01.04.1976	nein	10/15	10	0/15
Vereinigte Staaten	01.01.1974	nein	10	10	10/15
Vietnam	01.01.1997	ja	15	10	15
Weißrussland	01.01.1999	nein	10	10	15
Zypern	01.01.1983	nein	10	10	5

* Falls der jeweilige Staat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften keine Quellensteuer auf die jeweilige Einkunftsart erhebt.

Notizen

Notizen



TPA Standorte

TPA ist mit 12 Standorten in Österreich vertreten. Darüber hinaus stehen wir Ihnen in weiteren 10 Ländern in Mittel- und Südosteuropa zur Verfügung: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter:

www.tpa-group.com



Wenn wir schon vor Ort sind,
schreiben wir gleich Reiseführer
über das lokale Steuersystem.

Verfügbar für die Länder:

Albanien, Bulgarien, Kroatien, Österreich,
Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien,
Tschechien und Ungarn.

Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:

service@tpa-group.com oder unter
www.tpa-group.com

Impressum

Informationsstand 29. Dezember 2017, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, FN 200423s HG Wien.

Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com;
Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt



Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater